



Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Einziehungsbereich (1.250 m²)
- Ausgleichsfläche (500 m²)
- Ortsrandeingrünung
- Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Pottenstein folgende Satzung.

§ 1

- (1) Eine Teilfläche der Fl.Nr. 1393/1 Gmkg. Haßlach, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, wobei der Einziehungsbereich rot schraffiert ist.
- (2) Im Einziehungsbereich ist ein Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen (mit max. 2 Wohneinheiten) und mit symmetrischem Satteldach zulässig.
- (3) Dem Eingriff durch die Einziehungsfläche wird Fl.Nr. 1393/1 Gmkg. Haßlach mit einer Teilfläche von 500 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet. Als Ausgleichsmaßnahme hat die Entwicklung einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland zu erfolgen. Pflanzung und Erhaltung von 4 Obstbäume als Hochstamm, Mahd mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung und chem. Pflanzenschutz nach dem 1.7.
- (4) Im Bereich der Ortseingrünung sind freiwachsende Hecken oder Gebüsche aus heimischen Arten gem. Liste in der Begründung und/oder Obstbäume als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen.
- (5) Der Lageplan und seine Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich neben den Festlegungen der Satzung nach § 34 BauGB.

Hinweis: Auf die Auflagen und Anforderungen wegen der Lage in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Aschenbrunnenquelle der Stadt Pottenstein wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Pottenstein hat in der Sitzung vom 10.05.2021 die Aufstellung der Einziehungssatzung im Ortsteil Mandlau für das Gebiet „Mandlau-Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 29.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021 beteiligt.
3. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 29.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Pottenstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 12.07.2022 die Einziehungssatzung „Mandlau-Nord“ in der Fassung vom 20.06.2022 als Satzung beschlossen 20.06.2022.

Stadt Pottenstein, den 25.07.2022

.....
 Stefan Frunbeißer
 Erster Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Stadt Pottenstein, den 25.07.2022

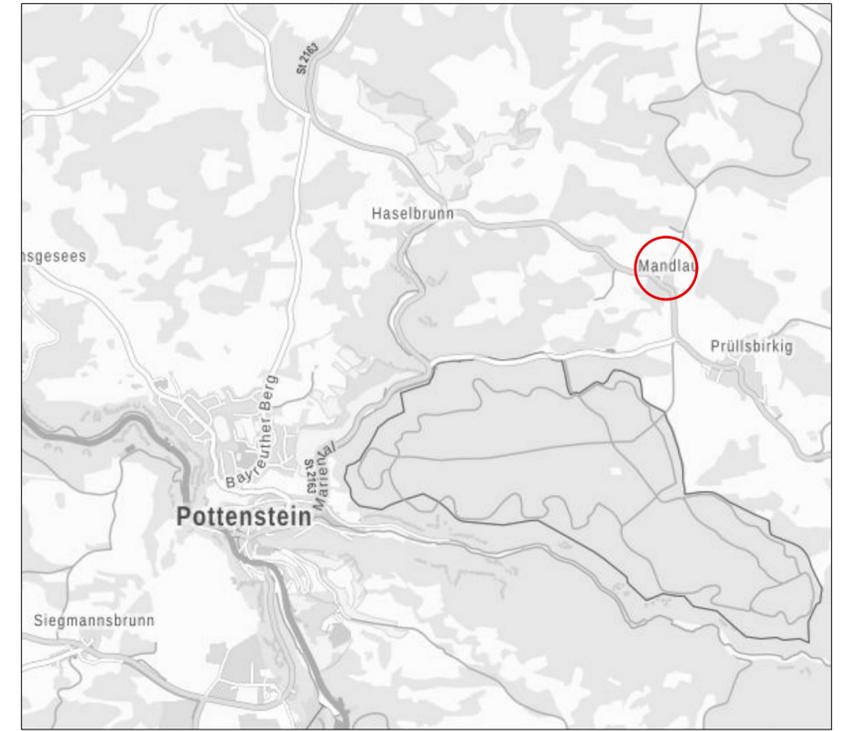
.....
 Stefan Frunbeißer
 Erster Bürgermeister



6. Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB). Die Einziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einziehungssatzung ist damit am 29.07.2022 in Kraft getreten (Tag der Bekanntmachung; § 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Pottenstein, den 29.07.2022

.....
 Stefan Frunbeißer
 Erster Bürgermeister



Stadt Pottenstein

Einziehungssatzung

"Mandlau-Nord"

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: gb | lb | mm
 datum: 20.06.2022 ergänzt:

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

